

4jähriger Vorbereitungsdienst, darunter mindestens 2 Jahre ununterbrochen bei den Gerichten, liegen. Während dieses Zeitraums führt der Juguloffende den Titel Referendar. Auf die Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden soll von dem B. in der Regel nicht über 1 Jahr verwendet werden (RRef. vom 27. Januar 1877 S. 41 §§ 2, 3, RD. vom 17. September 1879 S. 370, RD. vom 11. October 1880 S. 98, Geisf. D. §§ 2—4). Weitere Bestimmungen sind über die Verpflichtung (f. b.) und die Befugniß zum Protocolliren (f. b.) ergangen. Auch für die nichtjuristischen Beamten aller Ressorts sind neuerdings umfassende Bestimmungen über B. und Prüfung erlassen worden, f. Expedienten. Den A. der nichtjuristischen Beamten bei den Zoll- und Steuerbehörden regelt die RD. vom 23. Juli 1892 S. 324.

Vorbestrafungsnotizen. Eine Sammlung von B. und Benachrichtigung der Heimath- und Wohnortsbehörden findet im Verwaltungsstrafachen nicht Statt. Nur über die von ihnen bestraften Bettler und Vagabonden haben die Kreisauptmannschaften, Stadträthe und Bürgermeister II. Bd. vierteljährlich Zahlkarten an die Kreisauptmannschaften behufs Weitergabe an das statistische Bureau einzuschicken (RWD. vom 22. December 1881 im JRB. S. 67, SWB. S. 254, DRB. von 1882 S. 1, RWD. vom 4. März 1879 im SWB. S. 53, DRB. S. 12, RD. von 1880 im DRB. S. 22, SWB. S. 103). Die Justizbehörden (f. b.) haben die Verwaltungsbehörden von rechtskräftigen Verurtheilungen und Strafverbüßungen zu benachrichtigen. Von Verurtheilungen, welche die Mannschaften vor und nach Eintritt in das militärpflichtige Alter erlitten haben, sind die Regimenter von den Ersatzbehörden zu benachrichtigen; die Polizeibehörden haben darüber sorgfältige Listen zu führen, f. RWD. vom 26. Juli 1893 (SWB. S. 141, JRB. S. 38, Geisf. f. B. XV S. 26). Im Uebrigen f. Strafregister.

Vorkläufige Entlassung. f. Strafanstalten II, Correctionsanstalten A 3.

Vorkläufige Festnahme. f. Haftnahme.

Vormundschaft. f. Entmündigung.

Vormusterung. f. Pferdeaushebung.

Vornamen. f. Namen.

Vorspann. f. Naturalleistungen.

Waagen. Die Eichung von W. mit mehr als 2000 kg Höchstbelastung erfolgt nur durch die ausdrücklich hierzu beauftragten Eichbehörden (RD. vom 5. August 1885 S. 66). Im Uebrigen f. Brückenswaagen, Registerwaagen, Waage und Gewichte.

Waarenanläufe. f. Fahrstühle.

Waarenhäuser. Ueber ihre Beziehung zu den Gemeindeleistungen f. b. I und II.

Waarengefundung. f. Arbeitslohn.

Waarenstatistik. Die Bestimmungen über die W. giebt RRef. vom 20. Juli 1879 S. 261 mit Ausführungsverordnungen im Centr. B. von 1896 S. 508.

Waarenzeichen. Wer sich zur Unterscheidung seiner Waare von andern